

Bekanntmachung der Gemeinde Bergholz Klarstellungssatzung mit Einbeziehung Bergholz der Gemeinde Bergholz

Die Klarstellungssatzung mit Einbeziehung Bergholz der Gemeinde Bergholz wurde am 20.01.2021 durch die Gemeindevertretung Bergholz als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt.

Die Geltungsbereiche der Einbeziehung liegen im Norden und Süden des Ortes Bergholz östlich des Gartenweges bzw. der Menkiner Straße. Zwei Einzugsbereiche befinden sich im Norden und einer im Süden von Bergholz.

Sie sind im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Die beschlossene Klarstellungssatzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Die Satzung tritt mit Ablauf des 16.02.2021 in Kraft. Jedermann kann die Klarstellungssatzung mit Einbeziehung und die Begründung von diesem Tag an im Amt Löcknitz-Penkun in 17321 Löcknitz, Chausseestraße 30, zu den Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Weiterhin ist die Satzung über das Bau- und Planungsportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern zugänglich.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungspflicht kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Bergholz, 27.01.2021


(Kersten)
Bürgermeister

